Mittheilung des Senats

vom 9. November 1883.

Revision der jährlichen Steuern.

Den Bericht der Steuerdeputation, betreffend die Revision der jährlichen Steuern, theilt der Senat, vorbehältlich seiner Beschlußfassung, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit.

Anlage.

Bericht.

In betreff der Steuern für das Jahr 1884 beehrt sich die Steuerdeputation folgende Abänderungen in Vorschlag zu bringen:

1) Der Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer" dürfte richtiger mit der Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer" zu versehen sein.

2) Der § 15 des jetzt geltenden Steuergesetzes entspricht in seinem Absatze 1 nicht den thatsächlichen Verhältnissen und widerspricht zudem dem § 76 insofern, als derselbe ganz allgemein die Entrichtung der Grund- und Erleuchtungssteuer am Generalsteueramte vorschreibt, während die Steuerpflichtigen zu Vegesack und Bremerhaven diese Steuern nicht am Generalsteueramte, sondern an den dortigen Steuerämtern entrichten. Es empfiehlt sich daher den Absatz 1 des § 15 wie folgt zu fassen:

> „Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer bei der für die Erhebung zuständigen Behörde (vergl. § 76) zu entrichten. Die daselbst nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, im Laufe des Vierteljahres und Halbjahres, für welche sie verfallen, einkassirt."

3) In Bezug auf Abschnitt IV. (Abgabe von Veräußerungen von Immobilien) erscheint zunächst bei dem im § 22 Absatz 1 ausgesprochenen allgemeinen Prinzip, in welchen Fällen und von wem die Veräußerungsabgabe zu entrichten ist, eine Verweisung auf den § 135 der neuen Bauordnung wünschenswerth, um die Möglichkeit eines Zweifels zu beseitigen, als ob die dort getroffene spezielle Bestimmung durch die allgemeine Regel des § 22 aufgehoben werde. Es wird beantragt, hinter dem 1. Absatze des § 22 die Worte einzuschieben:

„(vergleiche jedoch § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883)".

4) Im 2. Absatze des § 22 sodann wird die dem Erwerber eingeräumte Präklusivfrist, innerhalb deren er eine Schätzung verlangen kann, „vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung, des ertheilten Zuschlags oder der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls" angerechnet, während die im 4. Absatze desselben Paragraphen vorgesehene Frist „vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung" an gerechnet wird. Da es eine öffentliche Bekanntmachung des ertheilten Zuschlags überall nicht giebt, zudem eine Gleichmäßigkeit in der Berechnung der Fristen wünschenswerth ist, so dürfte es sich empfehlen, die im 4. Absatze des § 22 gewählte Fassung auch für den 2. Absatz anzunehmen und danach in der siebenten und achten Zeile des beregten Absatzes zu sagen: „vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung."

5) Die im diesjährigen Steuergesetze zuerst eingeführte progressive Abgabe auf Lustfuhrwerke ist von einer Reihe von Aerzten, wie aus mehrfachen Eingaben an die Steuerbehörde und an die Reklamationsdeputation hervorgeht, als eine Härte empfunden worden. Es wird geltend gemacht, daß, wenn es schon an sich unbillig sei, das für den Beruf des Arztes erforderliche Fuhrwerk unter den Begriff „Lustfuhrwerk" zu subsummiren (wie dies von jeher geschehen ist), doch die Unbilligkeit sich erheblich steigere, wenn für jeden Wagen die Abgabe besonders erhoben werde. Der Arzt bedürfe mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Jahreszeiten, sowie für den Fall, daß der eine Wagen reparaturbedürftig werde, eines zweiten Wagens. Soll diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden, was zu entscheiden die Steuerdeputation höherem Ermessen anheimstellt, so ist im § 36 als vorletzter Absatz die Bestimmung hinzuzufügen:

„Aerzte haben, auch wenn sie im Besitze mehrerer Wagen sind, nur den einfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen."

6) Die Frage einer besseren Kontrole der Hundesteuer durch die Einführung von Steuermarken ist bereits wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Im Jahre 1877 hatte die Steuerdeputation einen hierauf bezüglichen Entwurf vorgelegt (Verh. v. 1877, S. 303 u. 304), den jedoch die Bürgerschaft ablehnte, weil sie das Prinzip der Markeneinführung verwarf. Nachdem die in diesem Jahre über denselben Gegenstand zwischen Senat und Bürgerschaft gepflogenen Verhandlungen (Verh. v. 1883, S. 23, 130 u. 163) zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Bürgerschaft der Kontrolle der Hundesteuer vermittelst Steuermarken zugestimmt hat, so beehrt sich die Steuerdeputation hierdurch ihren Entwurf vom Jahre 1877 mit denjenigen redaktionellen Aenderungen, welche aus der veränderten Disposition des Steuergesetzes sich ergeben, im übrigen aber unverändert zur Beschlußfassung vorzulegen:

„VII. Abgabe von Hunden.

§ 40.

Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben im Laufe des Monats Februar dem Generalsteueramt schriftlich anzuzeigen. Später angeschaffte Hunde sind binnen acht Tagen nach der Anschaffung, junge Hunde binnen acht Wochen nach der Geburt, in gleicher Weise anzuzeigen

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt ℳ. 10, für jeden weiteren in demselben Haushalt befindlichen Hund ℳ. 20 für das Kalenderjahr oder einen Theil desselben. Dieselbe ist innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Zeit der Anzeige zu entrichten, wogegen der Steuerpflichtige für jeden Hund einen Erlaubnisschein und ein von Blech verfertigtes, mit Nummer und Jahreszahl versehenes Hundezeichen erhält.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebür von ℳ. 1 ertheilt werden.

Erlaubnisschein und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Kalenderjahres neu erworbenen, an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen Hundes.

Im Fall der Uebertragung eines Hundes hat der neue Besitzer eine Steuer für das laufende Jahr nicht zu entrichten, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnisschein nebst Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt.

§ 41.

Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Hunde, welche nach dem 1. März ohne ein für das laufende Jahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und nach öffentlicher Bekanntmachung nach Ablauf von drei Tagen getödtet, wenn sie nicht gegen Entrichtung der schuldigen Steuer und Strafe (§ 42) und der Fütterungskosten eingelöst werden.

Falls die Steuer nicht binnen vier Wochen nach Verfall bezahlt ist, kann das Generalsteueramt, unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung, die Beseitigung des Hundes anordnen.

§ 42.

a. Uebertretungen der Anzeigepflicht des § 40 werden mit Geld bis zu ℳ. 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

b. Wer seinen Hund nach Ablauf der Anzeigefrist ohne gültiges Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu ℳ. 15.

c. Wer unbefugter Weise einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt, oder ein solches Zeichen einem anderen Hunde anhängt, wird, vorbehältlich der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, mit Geld bis zu ℳ. 150 oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dagegen würden unter VI. Abgabe von Clubs u. s. w. wegfallen die Schlußworte: „und Hunden."

Im ersten Satze des § 27 würden die Worte: „abgesehen von der Hundesteuer (§ 40)" fortfallen.

Im § 32 würden die Worte „und Hunden" wegfallen, das Wort „und" vor Pferden eingeschaltet werden.

Statt der bisher für ein halbes Jahr gültigen Erlaubnisscheine ist die jährliche Zahlung der Steuer gewählt, um eine zweimalige Ausgabe von Marken für jedes Steuerjahr zu vermeiden, und der Monat Februar als der Termin für die jährliche Anmeldung und Lösung eines Erlaubnisscheines, mit welchem zugleich die Marke vom Generalsteueramte ausgehändigt wird, bestimmt worden.

Demgemäß würden die §§ 27 und 32 unter No. VI., sowie der Titel dieser Nummer abzuändern, die jetzige Nr. VII. und folgende aber in Nr. VIII. bis Nr. XIII. abzuändern sein.

Im übrigen bedürfen die Vorschriften keiner besonderen Begründung."

Die Deputation erlaubt sich jedoch noch darauf hinzuweisen, daß die früher bezüglich der wirksamen Ausübung der Kontrolle von ihr geäußerten Zweifel nach der inzwischen erfolgten Reorganisation des Polizeidienstes ihre Bedeutung insofern verloren haben, als die Polizeidirektion erklärt hat, daß eine wirksame Kontrolle der Marken durch die Polizeibeamten ihr möglich erscheine.

7) In dem bisherigen Abschnitte XI. („Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen") ist die Stellung des § 78 insofern keine glückliche, als man danach annehmen muß, die Vorschrift der dreimaligen Mahnung beziehe sich auch auf solche Steuern, welche nicht einkassirt werden. Eine solche Vorschrift würde aber, namentlich auch im Hinblick auf § 5 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, welcher eine der Zwangsvollstreckung vorangehende nochmalige schriftliche Mahnung verlangt, zu großen Weiterungen führen. Es empfiehlt sich daher, den bisherigen § 78 an den zweiten Absatz des bisherigen § 76 anzuschließen, mit dem bisherigen zweiten Absatze des § 76 aber einen neuen Paragraphen, welcher § 77 werden würde, zu beginnen. Zugleich dürfte dem alsdann ersten Satze des § 77 eine bessere redaktionelle Fassung zu geben sein. Danach wird beantragt, den ersten Absatz des neuen § 77 wie folgt zu fassen:

„Bezüglich derjenigen Steuern, welche von den Steuerpflichtigen einkassirt werden, geschieht die Nachfrage, die Einforderung, sowie die Mahnung der Säumigen durch Einsammler oder sonstige Beamte. Ist zur Zahlung solcher Steuern ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer fünfzehn Pfennige zugerechnet, welche indessen die Steuerdirektion erlassen kann."

Selbstredend würde der bisherige § 78 alsdann wegfallen, der bisherige § 77 aber § 78 werden.

8) Endlich macht der oben bereits herangezogene § 135 der neuen Bauordnung noch eine Schätzungsvorschrift für den Fall erforderlich, daß nach demselben der Unternehmer einer Straßenanlage die Veräußerungsabgabe zu entrichten hat. Die in diesem Falle nach dem zweiten Absatze des § 22 des Steuergesetzes erforderliche Schätzung könnte nämlich leicht das Resultat ergeben, daß der

abzutretende Grund zur Zeit der Schätzung überhaupt keinen Verkaufswerth mehr habe. Da dies bei einer Vorschrift, welche gewissermaßen eine Strafe für einen säumigen Unternehmer bezweckt, nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, so dürfte dem dritten Absatze der Nr. 2 des § 83, welcher die Ermittlung des Werthes durch die Schätzer feststellt, folgende Bestimmung anzuschließen sein:

„Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundstück, so haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung festzustellen, welche der Unternehmer zu leisten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Immobiles zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte."

Im übrigen beantragt die Steuerdeputation das Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1884, unverändert in derjenigen Fassung zu beschließen, wie solche aus dem Gesetze vom 14. Dezember 1882 sich ergiebt.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Carl Traub.**